

Schützenverein "Diana" Bitterfeld e.V.
Schieß- und Sportgarten
Ortsteil Bitterfeld
Anhaltstraße 76
06749 Bitterfeld - Wolfen

Satzung des Schützenvereins "Diana" Bitterfeld e.V.

§ 1 Name-Sitz-Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Diana Bitterfeld e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bitterfeld eingetragen. Sitz des Vereins ist im Schieß- und Sportgarten in 06749 Bitterfeld, Anhaltstraße. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck-Ziele-Aufgaben

Der Schützenverein "Diana" Bitterfeld e.V. ist ein unabhängiger, selbstständiger Verein zur Förderung des Sportschießens und der Pflege von Traditionen des Schießsports im humanistischen Sinn in Bitterfeld und des Kreisgebietes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein bekennt sich zur Idee der Völkerverständigung und Förderung freundschaftlicher sowie sportlicher Beziehungen mit allen Menschen. Radikale und nationalistische Bestrebungen und Aktivitäten sind uns fremd.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über ein Vierteljahr im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinstag zu.

Die Berufung an den Vereinstag muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten den Vereinstag zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeiten werden vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Durch jedes Vereinsmitglied sind jährlich Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Die jährliche Stundenzahl wird durch den Vorstand entsprechend des Bedarfs und des Erfordernisses festgelegt und allen Mitgliedern zum Beginn jedes Geschäftsjahres bekannt gegeben. Diese Pflichtarbeitsstunden dienen ausschließlich der Unterhaltung des Schieß- und Sportgartens und der Förderung des Vereinslebens.

§ 5 Organe des Vereins

der Vorstand
der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsbefugt. Des Weiteren gehören zum Vorstand:

- a) der Schriftführer/Pressewart
- b) der Alterspräsident
- c) der Jugendwart
- d) und bis zu 4 Beisitzern

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die: Vorbereitung und Einberufung des Vorstandes, sowie die Aufstellung der Tagesordnung Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 8 Der Vorstand

Das höchste Organ des Vereins ist der Vorstand. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, sollte ein ordentlicher Vorstand stattfinden. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung an der Infowand im Sport- und Schützengarten, Bitterfeld, Anhaltstraße bzw. durch Veröffentlichung in der "Mitteldeutschen Zeitung" Bitterfeld (Lokalteil) einberufen.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand stets beschlussfähig. Außerordentliche Vorstände sind wie Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder

wenn 25 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Beschlüsse des Vereinstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderung und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 9 Protokollierung

Über den Verlauf des Vereinstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die vom Vereinstag gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist dem Vereinstag zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder der Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bitterfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

12. Vereinstag

Bitterfeld, den 26.04.1997

Dr. R. Löffler
(Präsident)

